

Ausschuss für Wohnen,  
Stadtentwicklung, Bauwesen  
und Kommunen



Deutscher Bundestag

---

**Ausschussdrucksache: 20(24)181-A (neu)**

Datum: 11.10.2023

---

---

Stellungnahme des SV Ingbert Liebing (VKU)  
zur Anhörung am 16. Oktober 2023  
zum Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der  
Wärmenetze (BT-Drs. 20/8654)

---

## KURZSTELLUNGNAHME

# zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 16.08.2023

Berlin, 11.10.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Wärme 88 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat rund 76 Prozent ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen seit 1990 eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 957 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://www.vku.de/2030plus).

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze Stellung zu nehmen.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die **zuverlässige und klimafreundliche Wärmeversorgung gehört zum Kerngeschäft der kommunalen Energiewirtschaft**. Vor diesem Hintergrund spielen die kommunalen Unternehmen eine Schlüsselrolle für die Umsetzung der Energiewende im Gebäudesektor. **Im Wärmemarkt sind die Stadtwerke insbesondere als Betreiber der unterschiedlichen Infrastrukturen zur Strom-, Gas- und Wärmeversorgung tätig**. Die Stadtwerke bewirtschaften ca. 850.000 km Stromverteilnetze, ca. 344.000 km Gasverteilnetze sowie ca. 26.000 km Wärmenetze und verfügen über hohe Marktanteile in der Belieferung mit Strom, Gas und Wärme.<sup>1</sup>

Die **Wärmeversorgung der Zukunft wird auf Basis von Strom (für Wärmepumpen), Wärmenetzen und erneuerbaren Gasen** erfolgen. Die leitungsgebundenen Infrastrukturen der allgemeinen Energieversorgung gewinnen im Zuge der Wärmewende damit insgesamt an Bedeutung. Gleichzeitig stellt die Klimaneutralität neue Anforderungen an diese Infrastrukturen; **Transformations- und Ertüchtigungsbedarfe erfordern milliarden-schwere Investitionen durch die Stadtwerke**. Diese können in der klimapolitisch erforderlichen Geschwindigkeit allerdings nur dann getätigt werden, wenn die politischen Rahmenbedingungen entsprechend konsequent auf Investitionstätigkeit ausgerichtet werden. **Das Wärmeplanungsgesetz bietet eine passende Gelegenheit, um bereits kurzfristig grundlegende Erfordernisse zu adressieren**.

## Positionen des VKU in Kürze

- › **BEW ins WPG überführen**: Die Bundesregierung hat sich für die **Transformation der Wärmenetze anspruchsvolle Ziele** gesetzt: Der Anteil der klimaneutral erzeugten Fernwärme soll bis 2030 auf 50 Prozent angehoben werden und mittelfristig sollen mindestens 100.00 Gebäude p.a. neu an ein Wärmenetz angeschlossen werden. Um die Ziel zu erreichen, müssen die kommunalen Wärmenetzbetreiber milliarden-schwere Investitionen tätigen. Die **Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)** stellt hierfür den zentralen Fördermechanismus dar. Die Förderrichtlinie ist bislang nur mit Mitteln in Höhe von insgesamt knapp 3 Mrd. Euro ausgestattet und hat eine begrenzte Laufzeit bis 2028. Um eine auskömmliche und kontinuierliche Förderung zu gewährleisten, **ist die BEW in das WPG zu überführen (neuer § (2) 2a) und mit ausreichenden Finanzmitteln in Höhe von mindestens**

<sup>1</sup> VKU – Zahlen, Daten, Fakten 2023 ([hier](#)).

**3 Mrd. Euro p.a. auszustatten.** Der [Bundesrat stellt dies in seiner Stellungnahme zum WPG vom 29. September 2023 \(Seite 21, Ziffer 34, Buchstabe h\)](#) ebenfalls fest.

- › **„Überragendes öffentliches Interesse“ ohne Einschränkungen ins WPG überführen:**  
 Der Abbau von Bürokratie und die Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sind essentiell für die Errichtung von Wärmenetzen, die Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien und die Einbindung unvermeidbarer Abwärme. Eine Einordnung dieser Aufgaben als im „**überragenden öffentlichen Interesse**“ ist daher wichtig und richtig. Der **Regelungsort sollte dabei das WPG** (§ 2 (3 neu)) sein, und nicht wie derzeit vorgeschlagen das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, § 122 Reg-E): Fernwärmesysteme sind kein Regelungsgegenstand des EnWGs, dessen Hauptzweck in der Umsetzung der europäischen Strom- und Gasmarktregelungen in nationales Recht liegt. [Der VKU begrüßt daher, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme \(S. 1, Ziffer 1\) ebenfalls die Wiederaufnahme des überragenden öffentlichen Interesses in das WPG fordert.](#)  
 Darüber hinaus ist von der geplanten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 3), mit der u.a. bei Entscheidung über die **Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist, abzusehen.**
- › **BEG-Fördermittel effizient einsetzen:** Wärmepläne stellen wirtschaftlich und gesellschaftlich tragfähige Transformationspfade hin zu einem klimaneutralen Gebäudebestand im Gemeindegebiet dar. Um Anreize zu schaffen, die Planungsergebnisse auch *tatsächlich* umzusetzen, bedarf es einer Fokussierung der bestehenden Heizungsaustauschförderung über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG): **In Teilgebieten, für welche eine Wärmeversorgungsart nach § 19 (2) als (sehr) wahrscheinlich geeignet eingestuft worden ist, sollten nur noch öffentliche Fördermittel für die jeweilige Wärmeversorgungsart bereitgestellt werden.** Individuelle Wärmewendestrategien, welche nicht den Ergebnissen der Wärmeplanung entsprechen, bleiben damit weiter möglich – allerdings kann dafür dann keine öffentliche Unterstützung (mehr) in Anspruch genommen werden, um die volkswirtschaftliche Effizienz zu gewährleisten. Durch die „fokussierte Förderung“ können staatliche Mittel im Kontext der Gebäudedeförderung deutlich effizienter als bislang eingesetzt werden, wodurch der Bundeshaushalt geschont wird.
- › **Keine unsachgemäßen Einschränkungen von Erneuerbaren Energien und Abwärme:**  
 Eine möglichst kosteneffiziente Transformation der Wärmenetze erfordert, dass sämtliche, lokal verfügbare klimaneutrale Wärmequellen durch die kommunale Fernwärmewirtschaft genutzt werden können. **Der Ersatz fossiler Brennstoffe wird jedoch durch Einschränkungen bei den Alternativen unnötig erschwert.** Das betrifft insbesondere neue Regelungen zur **Abwärme aus der thermischen Abfallbehandlung** sowie die Nichtanerkennung von **Klär- und Deponiegas** sowie **Klärschlamm** als erneu-

erbare Energien als auch die **restriktive Beschränkung der Biomasseanteile**. Insbesondere die Beschränkung der Abfälle, die nach § 3 Abs. 4 Quelle unvermeidbarer Abwärme sein können, auf überlassungspflichtige Abfälle im Sinne von § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) kritisiert der VKU scharf: **Die Unvermeidbarkeit der Abwärme aus der thermischen Abfallbehandlung hängt nicht davon ab, ob der Abfall überlassungspflichtig ist. Die Unvermeidbarkeit ergibt sich schon aus §7 KrWG, da Abfallvermeidung und Verwertung Vorrang vor Beseitigung haben.** Abwärme, die dann entsteht, ist demnach unvermeidbar unabhängig davon, ob die Abfälle über einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesammelt wurden oder nicht. Diese Auffassung wird durch den [Bundesrat in seiner Stellungnahme \(S. 5, Ziffer 4\)](#) unterstützt. Die Unterstützung des Bundesrats gilt auch der Anhebung der Höchstgrenzen für Biomasse (S. 19f., Ziffer 26), wie vom VKU gefordert.

- › **Pauschale EE-Mindestvorgaben stehen in Widerspruch zur BEW: Bestehende Netze** sollen bis 2030 mindestens zu 30 Prozent (2040: 80 Prozent) mit erneuerbarer Wärme, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus bespeist werden. Damit werden **nachträglich pauschale Zielvorgaben eingeführt**, die im **Widerspruch zur BEW** stehen, welche eine flexible Ausrichtung der Transformation anhand der lokalen Gegebenheiten ermöglicht. Auch die vorgesehenen Übergangsregelungen heilen diesen Widerspruch nicht. In jedem Fall sollte sich die bei einem **KWK-Mindestanteil von mindestens 70 Prozent mögliche Fristverlängerung** bis Ende 2034 nicht nur auf „fossile“, sondern **auf hocheffiziente KWK beziehen** (§ 29 (5)). Ein Mix aus „fossil/erneuerbar“ betriebenen KWK-Anlagen sollte nicht diskriminiert werden. Maßgebend sollte zudem die Hocheffizienz sein. Der Bundesrat unterstützt diese Forderung in seiner [Stellungnahme \(S. 19, Ziffer 25\)](#) ausdrücklich. Sofern die Bundesregierung dennoch an pauschalen Mindestvorgaben festhalten sollte, so sind die **Mindestanforderungen an effiziente Fernwärmenetz-Systeme aus Art. 26 der neugefassten EU-Energieeffizienzrichtlinie** – als europaweit geltende Regelung (!) – zu übernehmen.
- › **Pläne für neue Wärmenetze nicht entwerfen: Neue Wärmenetze** sollen ab dem 1. Januar 2024 zu mindestens 65 Prozent aus klimaneutralen Quellen bespeist werden. Um die Errichtung von bereits in Planung befindlichen Wärmenetzen nicht zu gefährden, **sollte die Anforderung erst zum 1. Januar 2027** gelten (§ 30 (1)).

Die ausführliche Begründung der VKU-Kernforderungen sowie weitere Empfehlungen zur praxisgerechten Ausgestaltung des Wärmeplanungsgesetzes sind der Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 16.08.2023 zu entnehmen ([hier](#)). Darüber hinaus hat der VKU in Kooperation mit dem AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. ausführliche Vorschläge für die beschleunigte Integration von Erneuerbarer Wärme und Abwärme in Wärmenetzen ([hier](#)) sowie für einen beschleunigten Ausbau von Wärmenetzen ([hier](#)) erarbeitet. Weiterführende Positionierungen zur Wärmeplanung in

Kooperation mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutsche Städte- und Gemeindebund finden Sie [hier](#).

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

Jan Wullenweber  
Bereichsleiter Energiesystem  
und Energieerzeugung  
Telefon: +49 30 58580-380  
E-Mail: [wullenweber@vku.de](mailto:wullenweber@vku.de)

Nils Weil  
Fachgebietsleiter Wärmemarkt  
Telefon: +49 30 58580-388  
E-Mail: [weil@vku.de](mailto:weil@vku.de)

Rainer Stock  
Bereichsleiter Netzwirtschaft  
Telefon: +49 30 58580-190  
E-Mail: [stock@vku.de](mailto:stock@vku.de)